

**Anfrage zur schriftlichen Beantwortung P-000920/2019
an die Kommission**
Artikel 130 der Geschäftsordnung
Maria Noichl (S&D)

Betrifft: Tiertransportbescheinigungen

Entspricht es einer korrekten Durchführung der EU-Tiertransportverordnung, eine Transportbescheinigung zu versagen, wenn eine Einhaltung der im Transportplan angegebenen Fütterungs- und Ruhepausen in den Drittländern durch die lokal verantwortlichen Veterinärinnen und Veterinäre nicht überprüft und damit im Ergebnis die Einhaltung des Transportplans nicht sichergestellt werden kann, sowie eine Transportbescheinigung jedenfalls dann zu versagen, wenn zusätzlich hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass in Drittländern ein dem Unionsrecht bezüglich des Tierschutzes in der Nutztierhaltung widersprechender tierquälerischer Umgang mit den Tieren zu erwarten ist?

Resultiert aus den vorgenannten Aspekten eine strafrechtliche Verantwortung der lokal verantwortlichen Veterinärinnen und Veterinäre, wenn unter den bestehenden Rahmenbedingungen gleichwohl Transportbescheinigungen ausgestellt werden?